

# Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen vom 15.09.1997, zuletzt geändert durch Art. 3 der Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen an den EURO (EUR-Anpassungssatzung) in Zell (Mosel) vom 22.11.2001

vom 04.06.2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) hat der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) folgende Änderung der Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (SN-Satzung) beschlossen:

## Artikel 1

1. In § 1 wird wie folgender Satz 2 eingefügt:

Sie gilt im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auch für die Straßenteile, die in der Straßenbaulast der Stadt Zell (Mosel) stehen.

2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

Sondernutzungserlaubnisse können für Dauernutzung und für einmalige Nutzung erteilt werden.

3. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden §§ 6 bis 9.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der jährlichen Gebühr für die Sondernutzung von Straßenflächen bemisst sich nach

- a) einer Grundgebühr von 26,00 EUR und
- b) einer zusätzlichen Gebühr von 1,50 EUR je m<sup>2</sup> Sondernutzungsfläche.

(2) Für die Sondernutzung öffentlichen Parkraums zum Zwecke der Nutzung als private Parkfläche wird eine monatliche Gebühr von 30,00 EUR erhoben.

(3) Für die einmalige Genehmigung einer Sondernutzung für das Aufstellen, Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten, Bannern usw. bemisst sich die Gebühr wie folgt:

- a) Plakatgröße bis DIN A 0 je Stück 0,50 EUR
- b) Plakatgröße größer DIN A 0 je Stück 1,00 EUR
- c) Transparente und Banner bis 60 cm Höhe je lfdm. 5,00 EUR
- c) Transparente und Banner bis 150 cm Höhe je lfdm. 10,00 EUR

- (4) Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber und zu Gunsten des Straßenbaulastträgers sind gebührenfrei. Der Straßenbaulastträger kann Sondernutzungserlaubnisse zu Gunsten von kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht von den Gebühren befreien.
- (5) Stellt der Straßenbaulastträger Flächen für das Anbringen von Plakaten (Plakatständer) öffentlich zur freien Verfügung, ist für das Anbringen an diesen Flächen keine Gebühr zu entrichten.
- (6) Bei anderen Sondernutzungen als in Abs. 1 bis 5 erfolgt die Gebührenfestsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen des Straßenbaulastträgers. Hierbei sind die wirtschaftlichen Interessen und der Bearbeitungsaufwand zu berücksichtigen. Die Gebühren orientieren sich an Abs. 1 bis 3.
- (7) Gebühren für bestehende Sondernutzungserlaubnisse sind zum 01.01.2005 gemäß Abs. 1 bis 3 festzusetzen.

5. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Eine Erstattung der Sondernutzungsgebühren nach § 6 Abs. 3 findet bei Nichtinanspruchnahme der Genehmigung nicht statt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden mit der Bestandskraft des Gebührenbescheides fällig. Die Jahresgebühren sind in einer Summe im Voraus zu zahlen.
- (2) Gebühren nach § 6 Abs. 2 sind am ersten des Monats zu zahlen.
- (3) Gebühren nach § 6 Abs. 3 sind sofort fällig.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Zell (Mosel), 04.06.2004  
Stadtverwaltung Zell (Mosel)



Jürgen Bamberg  
Stadtbürgermeister

